Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Also: Unsere Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Solches ist geschehen anno 1912, im sogenannten Jahrhundert des Kindes. Der Stiefvater hat die beiden Mädchen behalten. Wenn die heimatlichen Behörden ihm den Dank wissen, wolle er ihnen seine Kinder lieber nicht anvertrauen .... Auch die Regierung stellt nicht die erzieherischen und moralischen Faktoren, sondern einzig und allein die finanziellen als ausschlaggebend hin. Kein Verständnis für Kinderschutz und Elternliebe — was hülfe es dem Menschen, wenn er es bei den Eltern gut hat und sorgfältig erzogen wird, und seine Heimatgemeinde nimmt dabei Schaden an ihrer Seele, d. h. am Portemonnaie? Klingt da bei solcher Armenpflege nicht etwas durch von jenem furchtbaren Wort: Vom Markte der Seelen?

Was wir mit der Veröffentlichung dieses Falles beabsichtigen, ist das: Wir möchten das Gewissen schärfen, die Menschen bitten, sehen zu lernen. Je mehr sie das tun, umsomehr wird sich eine mit Gewissen ausgestattete öffentliche Meinung bilden, die eine solche Armenpraxis aufs schärfste verurteilt und auch hier jene nicht mit Geld meßbaren Werte sieht, beachtet und einschätzt, die selbst bei der nüchternsten Kinderversorgung nicht dürfen außer Acht gelassen werden. Wir protestieren aber mit allem Nachdruck gegen eine solche „gesetzliche", aber lieblose Armenpflege, die sich nur von materiellen Gesichtspunkten leiten läßt, und hoffen sehr, die Zeit liege nicht fern, wo solche an Kinderhandel erinnernde Vorkommnisse einfach zu den Unmöglichkeiten gehören, und wo das Verantwortlichkeitsgefühl der Behörden gegenüber dem heranwachsenden Geschlecht ein ausgeprägteres sein wird, als es sich bei obigen Instanzen gezeigt hat.

Ein Gegenbeispiel. Es lebte hier eine zeitlang eine Familie aus der Stadt B.; die drei minorennen Kinder wurden verwahrlost, die kaum 20jährige Mutter war außer stande, dieselben richtig zu besorgen. Nach genauer Einvernahme der Eltern stellten wir an die Bürgerkommission unsere Versorgungsanträge. Dieselben wurden angenommen und wir mit dem Vollzug beauftragt. Dazu wurde geschrieben: „Gleichzeitig geht ein Mandat an Ihre Adresse im Betrag von 250 Fr., bestimmt für Ausstattung und Überführung usw. Wir gewärtigen Ihre Abrechnung und ersuchen Sie, gegebenenfalls nach Luk. X. 35 zu verfahren."

Bern. Nach §§ 12 und 46 des Armengesetzes vom 28. November 1897 haben die Gemeinden die Versorgung sowohl der dauernd als der vorübergehend Unterstützten durch ein Verpflegungsreglement zu ordnen und dieses der Sanktion der Direktion des Armenwesens zu unterbreiten, welche ihrerseits das Gutachten der kantonalen Armenkommission einzuholen hat. Nun liest man im Bericht der Staatswirtschaftskommission über den Staatsverwaltungsbericht pro 1912, daß es immer noch 38 Gemeinden gibt, welche ihre Reglemente über das Verpflegungs- und Niederlassungswesen noch nicht eingesandt haben! Die Staatswirtschaftskommission ladet die Direktion des Armenwesens ein, gegen diese säumigen Gemeinden energisch vorzugehen, wozu ihr § 78, Al. A des Armengesetzes ein sehr wirksames Mittel in die Hand gibt. Es heißt nämlich dort, Staatsbeiträge werden nur an Gemeinden ausgerichtet, welche den gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der kompetenten Behörden Folge leisten. -h-

— Auswärtige Armenpflege. Bei der Beratung über die Erweiterung des kantonalen Armeninspektorates gaben die Berichterstatter ein Bild von der Bedeutung dieses Zweiges des bernischen Armenwesens. Man betonte allgemein mit Recht die Notwendigkeit eines guten Informationsdienstes. „Der Kanton Bern hat Unterstützte in zahlreichen schweizerischen Städten, In-

dustriezentren und ländlichen Ortschaften. So sind z. B. im Gebiete von Chaux-de-Fonds rund 100 dauernd unterstützte Familien und Einzelpersonen, in Locle über 30, im Industriegebiet von Derendingen, Gerlafingen und Biberist 80—90, in Aigle und Bex über 60, in Vevey rund 40, in Lausanne gegen 100, im Pays d'Enhaut über 20, in Genf über 100, in Neuenburg 70—80, in Freiburg zirka 20, in Solothurn und Grenchen zusammen 50—60, in Basel über 100 und in Zürich über 30 dauernd unterstützte Familien und Einzelpersonen. Nun ändern sich die Verhältnisse in einer solchen Familie sehr oft. Man hat der betreffenden Familie vielleicht ein sogenanntes Fixum bewilligt, etwa 200—300 Fr. Diese Unterstützung wird alle Vierteljahre ausgerichtet. Die Sache ist kontrolliert, man hat sich mit dem Fall nicht mehr zu beschäftigen, es kommen der Armendirektion keine Berichte mehr zu. . . . Allein die Verhältnisse ändern sich oft im Laufe weniger Jahre. . . . Die Kinder, die vorher der Familie zur Last fielen, sind zum großen Teil herangewachsen, zum Teil in verdienstfähigem Alter; die Krankheit, die vor einigen Jahren bestanden hat, ist gehoben, sei es, daß das kranke Familienglied gestorben, sei es, daß es wieder genesen ist. Die Unterstützten melden das oft nicht, sondern beziehen ihre Fira, ihre „pension de Berne", wie man das in der französischen Schweiz mit Vorliebe nennt, weiter. Die betreffenden Ortsbehörden geben nur Auskunft, wenn sie angefragt werden. . . ." — Der Ausbau des Inspektorates erfolgte ohne Opposition. A.

— Arbeiterheim Tannenhof. Nach den in Nr. 11 des 8. Jahrg. dieses Blattes angedeuteten Ergänzungsbauten ist die Anstalt nun vollendet. In kurzer Zeit ist alles anders geworden. Einst waren eine alte Holzscheune und ein sehr primitives Wohnhaus die einzigen Gebäulichkeiten; Wasser und Licht fehlten, so daß man sich überhaupt fragen konnte, wie ein Anstaltsbetrieb möglich sei. Die alte Scheune ist nun verschwunden; das Wohngebäude wurde umgebaut, um den Bedürfnissen besser zu dienen. Dafür steht eine neue Viehscheune da und dito eine Getreidescheune nebst einem Dependenzgebäude für alles mögliche. Zwei stattliche Neubauten dienen den Kolonisten und dem Verwaltungspersonal. In dem einen findet man die Schlafräume der Kolonisten, im andern die Verwalterwohnung, die verschiedenen Werkstätten, Säle, Küche usw., alles in solider Ausführung und mit dem nötigen Komfort. Eine Bundessubvention, eine bernische Bettagssteuer und freiwillige Beiträge lieferten nebst einer bescheidenen Hypothek die nötigen Mittel. 100—120 Kolonisten können hier Aufnahme finden, unter Umständen auch mehr. Das Arbeitsfeld bilden zirka 120 Jucharten Moosland von verschiedener Qualität. Es ist ein schönes Werk, das sich entwickelt hat und sicherlich auch weiter gedeiht. A.

— Irrenpflege. Der kantonal-bernische Hülfsverein für Geisteskranke (14,000 Mitglieder) hat in Verbindung mit der Abgeordnetenversammlung der Asyle „Gottesgnad" an den Regierungsrat zuhanden des Großen Rates des Kantons Bern eine Eingabe gerichtet mit dem Gesuch:

Es möchte dem Bernervolk eine Spezialvorlage vorgelegt werden des Inhalts:

a. die Errichtung einer vierten Irrenanstalt mit wenigstens 500 Betten wird sofort an die Hand genommen.

b. Für die hiefür notwendigen Ausgaben wird während 5 Jahren eine Extrasteuer von 0,25 Promille erhoben, deren Ertrag gesondert von den übrigen Staatseinnahmen zu verwalten ist, und der nur für die Errichtung und Ausrüstung der vierten Anstalt verwendet werden darf.

Zur Begründung wurde u. a. auf folgendes hingewiesen: Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Erstellung einer vierten kantonalen Irrenanstalt ist eigentlich unbestritten. Nur der Bau einer neuen Anstalt bringt wirkliche Ab-

hülfe. Er unterblieb wohl bloß wegen der finanziellen Schwierigkeiten. Im sogenannten „Irrenfonds" überwiegen infolge der Neubauten und Neueinrichtungen die Passiven die Aktiven weit. Der Fonds wurde bisher geäuffnet, aber nicht durch eine Extrasteuer, wie weithin irrig angenommen wird (die Großratsbeschlüsse resp. Volksabstimmungen von 1880, 1891, 1908 bedeuten vielmehr eine Übertragung von $^1/_{10}$ Promille zu speziellen Irrenzwecken, welcher der allgemeinen Armensteuer von 2 Promille entnommen wird). Etwas anderes ist die Extrasteuer von ½ Promille seit 1897 zur Durchführung des neuen Armengesetzes. Man hatte freilich gehofft, durch Aufnahme des 30 Millionenanleihens dem Staate die nötigen Mittel auch zum Bau der vierten Irrenanstalt zu verschaffen; aber die schon festgelegten und neu hinzukommenden Verpflichtungen (Lötschberg!) hinderten diese — übrigens leider gesetzlich nicht festgelegte — Verwendung. Es ist daher wohl unumgänglich, dem Volke die Erhebung einer Extrasteuer — in bestimmten Grenzen und ausschließlich zum Zwecke des Anstaltsbaues — vorzuschlagen. Um von vorneherein jedes Mißverständnis auszuschließen, wird auch ein genau umschriebener, für die Behörden natürlich unverbindlicher Vorschlag gemacht. Nach den an amtlicher Stelle gegebenen Mitteilungen würden die erhaltenen Steuererträge (samt Zinsen) annähernd die für den Bau der Anstalt erforderliche Summe (laut Mitteilung 6 Millionen) ergeben; natürlich könnten die Vorbereitungen zum Bau sofort nach Annahme eines derartigen Volksbeschlusses an die Hand genommen werden.

Über die Aussichten dieser Eingabe läßt sich selbstverständlich noch nichts bestimmtes aussagen. A.

— Verdingkindersystem im Kanton Bern. In Nr. 23 des III. Jahrgangs der „Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge" bespricht Herr Amtsvormund E. Fawer in Nidau das bernische Verdingkindersystem und macht nachdrücklich Front gegen die hie und da in der außerkantonalen Presse — mit Unrecht — erhobenen Vorwürfe. Wir haben seinerzeit im VI. Jahrgang des „Armenpflegers", Seite 55, ebenfalls von diesen Behauptungen Notiz genommen. Wir erinnerten damals daran, daß die kantonale Armendirektion mehr als einmal durch Kreisschreiben kundtat, daß die Verdinggemeinden ausnahmslos untersagt sind. Die Armendirektion schrieb u. a.: „Wir dulden auch bloße Ansätze derselben nicht, sind aber, da seit längerer Zeit keinerlei Erscheinungen der bewußten Art bei uns zur Anzeige gelangten, der Ueberzeugung, daß die Verdinggemeinden aus dem bernischen Armenwesen endgültig verschwunden seien." Das deckt sich inhaltlich mit der bestimmten Aussage von Herrn E. Fawer: „Die Zustände waren einmal so (man denke an die Schilderungen von Jeremias Gotthelf in seinen verschiedenen Schriften), sie sind es aber heute absolut nicht mehr. Von einem Verdingkindersystem mit ominösem Beigeschmack kann heute im Ernste absolut nicht mehr die Rede sein. Die Verdinggemeinden bestehen nicht mehr, und sollten da oder dort in den Gemeinden schüchterne Anläufe zu frühern Gewohnheiten nur in veränderter Form auftauchen, so wird durch die staatlichen Organe sofort eingeschritten."

Es bleibt abzuwarten, ob dieser wohlfundierte Artikel allerorts genügend Beachtung finden wird. Das wäre im Interesse der Sache wirklich zu hoffen. A.

St. Gallen. Unterricht an Schwachsinnige, Staatsbeitrag. Im Wintersemester 1912/13 ist in 35 Schulgemeinden mit 60 Schulen durch 40 Lehrer und 20 Lehrerinnen an 467 Schulkinder in 2340 Lehrstunden besondere Nachhülfe erteilt worden.

Der Erfolg dieser Nachhülfestunden wird von Lehrern und Schulratspräsidenten zumeist als befriedigend bezeichnet, indem manche Kinder seither den gewöhnlichen Schulunterricht zu folgen vermögen.

Die Stundenzahlen sind sehr ungleich; sie bewegen sich zwischen 10 und 108; ebenso bewegt sich die Zahl der Schüler, die den Unterricht empfingen, zwischen 4 und 18. Die Bezahlung der Nachhülfe seitens der Gemeinden beträgt mindestens 25 Rappen pro Stunde, nebst dem Staatsbeitrag, an manchen Orten auch etwas mehr. Die mehrfach bestätigte Klage, daß Kinder in der Volksschule belassen werden, die in Anstalten versorgt werden sollten, hat den Erziehungsrat veranlaßt, an eine Anzahl von Schulräten entsprechende Weisungen ergehen zu lassen. Wie bis anhin wird wieder ein Staatsbeitrag von 75 Rappen pro Stunde ausgerichtet, was insgesamt einen Beitrag von 1755 Fr. ausmacht.

Waadt. In der Augustsession des Großen Rates wurde die Anregung gemacht, das Armenwesen zu zentralisieren. Staatsrat Thélin entgegnete aber, daß vorerst das Resultat der Motion Lutz in der Bundesversammlung abzuwarten sei, welche die Armenlasten zwischen Wohnsitz- und Heimatkanton verteilen möchte. Auch die andere Frage der eidgenössischen Gesetzgebung: die Naturalisation der Ausländer, werde nach ihrer Verwirklichung solche einschneidende Folgen für das Armenwesen haben, daß die Zentralisation auf einen spätern Zeitpunkt verschoben werden müsse. Inzwischen werde der Staatsrat seine ganze Aufmerksamkeit darauf wenden, daß jede Gemeinde ihre Unterstützungspflichten hinreichend erfülle.

Genf. Der in Genf im Jahre 1892 gegründete Verein zum Schutze verlassener und verwahrloster Kinder versandte im Juli seinen Bericht über seine Geschäftstätigkeit im Jahre 1912. Wie wir diesem entnehmen, ist es der letzte, den dieser auf privater Initiative beruhende Verein ausgibt, indem nun in Zukunft die Wahrung der von ihm vertretenen Interessen auf die kantonale Aufsichtskommission betreffend den Schutz der Minderjährigen übergeht. Die Behörden versprechen sich mit der staatlichen Regelung dieser Fragen eine wirksamere Bekämpfung der bestehenden Uebelstände und schon im Hinblick auf die guten Intentionen des Gesetzgebers wünscht der Verfasser des vorliegenden Jahresberichtes den staatlichen Organen den besten Erfolg auf ihrem mühevollen Wege.

Der Bericht erwähnt in erster Linie, daß mit dem Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches die bisher in Genf bestehenden Möglichkeiten einer temporären Einstellung in der Ausübung der Elternrechte oder eines freiwilligen Verzichtes auf diese abgeschafft sind und daß nun an deren Stelle die Versorgung der Kinder oder Verlust der väterlichen Gewalt getreten sind. Für die Durchführung eines wirksamen Jugendschutzes ist damit eine ausgezeichnete einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen, und mit besonderer Befriedigung wird im Jahresbericht konstatiert, daß die zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom ernsten Willen beseelt sind, diesen Normen auch Nachachtung zu verschaffen. Dieser Wille war unstreitig auch bei den privaten Organisationen vorhanden, doch fehlte es zu dessen Durchführung vor allem an genügendem und geeignetem Aufsichtspersonal, und es ist nur zu hoffen, daß nach dieser Richtung der Staat nichts versäume. — Was die Tätigkeit des Kinderschutzvereins im letzten Jahre anbelangt, so brachten dessen Organe den Behörden nicht weniger als 218 Fälle zur Anzeige, in denen im Interesse der Kinder gegen die Eltern vorgegangen und diese an ihre Pflichten erinnert werden mußten; von diesen 218 Fällen beziehen sich 53 auf Genfer und 68 auf ausländische Familien, während in den übrigen 97 Fällen gegenüber Familien aus andern schweizerischen Kantonen

eingeschritten werden mußte; im Hinblick darauf, daß die andern schweizerischen Kantone nur 26 % der Genfer Wohnbevölkerung stellen, erscheint letztere Ziffer ganz außerordentlich hoch und läßt vermuten, daß es nicht immer die besten Elemente der schweizerischen Bevölkerung sind, die in Genf ihr Domizil aufschlagen. Im ganzen hatte der Verein Ende 1912 318 Kinder in Obhut, 20 mehr als im Vorjahre. Ist die Zunahme dieser Ziffer schon an sich unerfreulich, so ist dies für das abgelaufene Jahr um so mehr der Fall, als sich unter den 218 angezeigten Familien eine größere Zahl solcher befinden, bei denen die moralische, sittliche und geistige Verwahrlosung der Kinder schon einen solchen Grad erreicht hatte, daß die nun gebotene Hülfe nicht mehr sicher von Erfolg begleitet sein dürfte.

Literatur.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1913. — Lieferung I. Inhalt: Statistik der Milchwirtschaft im Kanton Bern pro 1911. Bern, Buchdruckerei Fritz Käser, 1913. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 219 Seiten.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft III. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Beiträge zur Wirtschafts-Statistik: 1. Die Weinernte in den Jahren 1910 und 1911; 2. die Milchwirtschaft in den Jahren 1910 und 1911. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1913. 78 Seiten. — Heft 112. Beiträge zur Bevölkerungs-Statistik: 1. Die Bewegung der Bevölkerung mit Einschluß der Wanderungen im Jahr 1911; 2. die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle in den Jahren 1894—1910. Mit zwei graphischen Tabellen. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1913. 129 Seiten.

Burgerlijk Armbestuur van Amsterdam. Verslag aangaade de Instellingen van Weldadigheit over 1912. Amsterdam, Stadsdrukkerij, 1913. 100 Seiten.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Gute neue Weihnachtsbücher!

Wo die Bündnertannen rauschen

Erzählungen von **P. Maurus Carnot**

301 Seiten 8°, Preis broschiert 3 Fr., gebunden 4 Fr.

Der der schweizerischen Leserwelt schon durch seine früher erschienenen Bündnergeschichten „Bündnerblut" (1902) und „Schlichte Geschichten" (1908) vorteilhaft bekannte rätische Autor erfreut die Freunde seiner Muse in dem vorliegenden Bändchen mit drei neuen Erzählungen, deren Ereignisse sich alle auf dem Boden der drei vereinigten Bünde abspielen.

Das Gewitterkind

und andere Novellen

von **Karl Frey**, Winterthur

Gebunden in Leinwand Fr. 3. 60

Mit den fünf Erzählungen: „Das Gewitterkind", „Peter, der Narr", „Wie Vetter Ruedi seine Mutter ehrt", „Der Dieb, eine Jugenderinnerung" und „Wie Lieschen das Christkind suchen geht", hat der Verfasser trefflich beobachtete und anspruchslos dargestellte Ausschnitte aus dem Erleben der Kindesseele und aus der Welt der „kleinen Leute" geschöpft und sie in dichterischer Fassung wirksam zu gestalten vermocht.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich

Soeben erschien:

Wise-Blueme

Züritüütschi Gedicht

von

Emilie Locher-Werling

Geb. in Leinwand Fr. 2. 80

Der Vergleich mit Wiesenblumen zeugt von sympathischer Bescheidenheit und ist durchaus zutreffend. Bodenständigkeit und Schlichtheit des Inhaltes wie der Form sind in der Tat Merkmale und die unbestreitbaren Vorzüge dieser Gedichte.

Das Büchlein erfreut auch durch seine gediegene Ausstattung. In solch hübscher Vase gereicht dieser Wiesenblumenstrauß wirklich einer jeden Stube zur Zierde, und je näher er beschaut wird, um so sicherer wird er allen für die heimatliche Art offenen Herzen Erbauung und Freude bereiten.

Erhältlich in den Buchhandlungen.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.